

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfelden
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
vom 02.07.2020**

Die Gemeinde Wiesenfelden erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfelden (Kindertageseinrichtungengebührensatzung):

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugs-

ermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nichtgenutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 **Gebührensatz**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

1 – 2 Stunden	mtl.	54,00 €
2 – 3 Stunden	mtl.	74,00 €
3 – 4 Stunden	mtl.	94,00 €
4 – 5 Stunden	mtl.	114,00 €
5 – 6 Stunden	mtl.	134,00 €
6 – 7 Stunden	mtl.	156,00 €
7 – 8 Stunden	mtl.	176,00 €
8 – 9 Stunden	mtl.	196,00 €
9 – 10 Stunden	mtl.	216,00 €

b) im Kindergarten:

3 – 4 Stunden	mtl.	51,00 €
4 – 5 Stunden	mtl.	61,00 €
5 – 6 Stunden	mtl.	71,00 €
6 – 7 Stunden	mtl.	83,00 €
7 – 8 Stunden	mtl.	93,00 €
8 – 9 Stunden	mtl.	103,00 €
9 – 10 Stunden	mtl.	113,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfelden, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und die weiteren Kinder um jeweils 10,00 € ermäßigt.
- (3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.
- (4) Bei der Erstaufnahme wird kein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Bei Änderungen der Buchungszeit wird ab der ersten Änderung im laufenden Kindergartenjahr ein Verwaltungskostenbeitrag von 30,00 € mit dem Folgemonat erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Bei Teilnahme am Mittagessen wird der hierfür tatsächlich anfallende Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Es wird kein Getränkegeld erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

Soweit die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG erfüllt sind können die hierfür gewährten staatlichen Zuschüsse auf die Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b angerechnet werden. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 26.01.2012, letztmalig geändert am 27.06.2013 außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 01.09.2020 erhält § 6 Abs. 1 folgende Fassung:

§ 6 Gebührensatz

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

1 – 2 Stunden	mtl.	90,00 €
2 – 3 Stunden	mtl.	110,00 €
3 – 4 Stunden	mtl.	130,00 €
4 – 5 Stunden	mtl.	150,00 €
5 – 6 Stunden	mtl.	170,00 €
6 – 7 Stunden	mtl.	190,00 €
7 – 8 Stunden	mtl.	210,00 €
8 – 9 Stunden	mtl.	230,00 €
9 – 10 Stunden	mtl.	250,00 €

b) im Kindergarten:

3 – 4 Stunden	mtl.	100,00 €
4 – 5 Stunden	mtl.	110,00 €
5 – 6 Stunden	mtl.	120,00 €
6 – 7 Stunden	mtl.	130,00 €
7 – 8 Stunden	mtl.	140,00 €
8 – 9 Stunden	mtl.	150,00 €
9 – 10 Stunden	mtl.	160,00 €

Wiesenfelden, 02.07.2020



Urban
Erster Bürgermeister

